

Es fehlt die persönliche Haftungspflicht der Sachbearbeiter

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 21. Oktober 2004 (Az.: III ZR 254/03) einem Pflegekind Schadensersatzansprüche gegen das Jugendamt zugebilligt, weil das Jugendamt seine gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten verletzt hat. Im konkreten Fall ging es um Misshandlungen des Pflegekindes durch die Pflegeeltern, für die der beklagte Kreis als Träger des zuständigen Jugendamtes

nunmehr alle materiellen und immateriellen Schäden tragen muss.

Der Kläger war jahrelang von seinen Pflegeeltern misshandelt worden. Die Misshandlung wurde aufgedeckt, als sein zwei Jahre jüngerer Bruder 1997 an Unterernährung starb. Das Jugendamt hatte versäumt, die Unterbringung der Pflegekinder zu überprüfen. Die Überprüfung war maßgeblich wegen Zu-

ständigkeitsstreitigkeiten unterblieben.

Kommentar

Das Amt wurde verurteilt, doch die „Täter“ oder „Nichttäter“ bleiben unbehelligt. Seit Jahrzehnten ruft der Bund der Steuerzahler nach der persönlichen Haftungspflicht der öffentlich Bediensteten. Jeder Freiberufler, Praxisarzt und sonst Tätige haftet für seine Tätigkeit. Privile-

giert sind öffentlich Bedienstete, die in den Schutz einer Behördentätigkeit „untertauchen“ können. So kommt es nicht nur zur milliardenschweren Verschwendung von Steuergeldern, die der Steuerzahlerbund jährlich neu darlegt, sondern auch zu Personenschäden, teilweise mit Todesfolge, ohne dass die Aktiven oder Inaktiven dafür zu haften hätten.

BY

Quelle: LexisNexis Nr. 55749

Verwirrung um Publikation zur Echokardiographie

Dies sind keine Leitlinien!

In jüngster Zeit hat es um eine Publikation zu Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie einige Verwirrung gegeben. Manche Kollegen haben den Beitrag selbst offenbar als Leitlinie angesehen. Dazu stellen Vorstand und Kommission für Klinische Kardiologie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie, Herz- und Kreislaufforschung (DKG) fest:

1: Die Publikation „Qualitätsleitlinien Echokardiographie – Stufenkonzept, Ausbildung, Qualifizierung und Externe

Qualitätssicherung“ der Autoren W. Fehske, T. Buck, A. Hagedorff, R.S. von Bardeleben, W. Völker und S. Heinemann in Z. Kardiol. 94:61-74 (2005) ist keine Leitlinie.

2. Die Publikation ist keine offizielle Stellungnahme der DKG zu diesem Thema.
3. Die Zuordnung der Publikation unter der Rubrik „Leitlinien“ ist ein technisches Versehen des Verlages.
4. Eine Leitlinie zu diesem Thema wird von der Fachgesellschaft zeitnah erstellt.

Von Sozialabgaben befreit

Nehmen Arbeitnehmer ein Studium auf, sind sie neuerdings ebenfalls versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie das Arbeitsverhältnis den Erfordernissen des

Studiums anpassen (also nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten).

Dieser gleichfalls auf eine Entscheidung des BSG vom 11. November 2003 (Az.: B 12 KR 24/03 R) zurückgehenden Rechtsauffassung

folgen nun auch die Sozialversicherungsträger: Rückwirkend ab dem Sommersemester 2000 gilt das Werkstudentenprivileg auch für Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung nach Aufnahme des Studiums fortsetzen

und ihre Arbeitszeit auf nicht mehr als 20 Stunden in der Woche reduzieren. Beiträge in diesen Versicherungszweigen, die seitdem zu Unrecht gezahlt wurden, werden auf Antrag erstattet.

Aus: AOK, „Praxis aktuell“, 2/2004

BDI intern

Beeinflussen Sie die Arbeit des BDI!

Wir möchten unsere Mitglieder einladen, sich in unseren Sektionen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zu engagieren.

Für eine Teilnahme an der **Sektionsarbeit** ist es erforderlich, dass Sie berechtigt sind, eine anerkannte Schwerpunktbezeichnung zu führen. Für besondere Bereiche, die von den Sek-

tionen nicht erfasst werden, sind **Arbeitsgemeinschaften** eingerichtet. Darüber hinaus bestehen **Arbeitskreise** zu Schwerpunktthemen.

Sollten wir Ihr Interesse für die Themen- und Problemstellung innerhalb unserer Verbandsarbeit geweckt haben und Sie möchten in einer der Sektionen, Arbeits-

gemeinschaften oder Arbeitskreise mitwirken, teilen Sie dies bitte der Geschäftsstelle mit.

Über die laufenden Aktivitäten werden Sie regelmäßig informiert und zu den entsprechenden Veranstaltungen eingeladen. Auf diese Weise können Sie Ihre Erfahrungen und Meinungen in die Verbandsarbeit ein-

bringen und die Positionen und die politische Arbeit des BDI mitgestalten.

Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit haben, bitten wir Sie, den unten stehenden Coupon ausgefüllt an die Geschäftsstelle zu schicken oder zu faxen. Wir werden Sie dann mit allen notwendigen Informationen versorgen.



Sektionen der Schwerpunkte

- Angiologie
- Endokrinologie
- Gastroenterologie
- Geriatrie
- Hämatologie und Internistische Onkologie
- Kardiologie
- Nephrologie
- Pneumologie
- Rheumatologie

Arbeitskreise

- Arbeitsmedizin / Betriebsmedizin
- Arzneimittelsicherheit
- Ärzte in Weiterbildung
- Belegärzte
- Infektiologie
- EBM-GOÄ-Gebührenordnungsfragen
- Labor
- Ernährungs- und Nährstoffmedizin
- Hypertonie
- Internisten im Medizinischen Dienst der Krankenkassen

Arbeitsgemeinschaften

- Fachärztlich tätige Internisten ohne Schwerpunkt
- Hausärztlich tätige Internisten
- Internisten im Krankenhaus
- Intensivmedizin
- Radiologie, Nuklearmedizin und MRT
- Medizinisches Qualitätsmanagement

- Psychosomatik / Psychotherapie
- Rettungsdienst
- Sanitätsoffiziere
- Sozial-, Präventions- und Rehabilitationsmedizin
- Sportmedizin
- Tropen-, Reisemedizin und Impfwesen
- Umweltmedizin
- Wertigkeit naturheilkundlicher Verfahren bei internistischen Erkrankungen

Ihre Mitglieds-Nr.: _____

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Ort, Datum und Unterschrift: _____

Bitte senden an Berufsverband Deutscher Internisten e.V.
Postfach 15 66,
65005 Wiesbaden

oder faxen an: 0611 /18 133 - 50

Vorsicht Falle: BDI kooperiert **nicht** mit dem Reisedienst Bartsch!

BDI-Funktionsträger sind in letzter Zeit von Herrn Dietrich Bartsch, dem Geschäftsführer der Reisedienst Bartsch GmbH fernmündlich und schriftlich kontaktiert worden, um Möglichkeiten einer Zusammenarbeit bezüglich einer Fachexkursion nach Peking besprechen zu können.

Bei diesen Kontakten suggeriert Herr Bartsch, dass er schon verschiedene Kooperationen mit Landesverbänden des BDI bezüglich der Fachexkursion geschlossen habe und ihm hier die Mitgliederdaten problemlos zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hin-

aus entsteht teilweise der Eindruck, als würde es dem Üblichen entsprechen, sein Produkt unter dem Briefkopf der entsprechenden Landesgruppe des Berufsverbandes Deutscher Internisten e.V. an alle deren Mitglieder auszusenden.

Der BDI hat die von Herrn Bartsch namentlich genannten Vorsitzenden der Landesgruppen telefonisch kontaktiert und selbstverständlich feststellen können, **dass die hier durch die Reisedienst Bartsch GmbH aufgestellten Behauptungen in keinsten Weise dem Tatsächlichen entsprechen.**

Der Berufsverband Deutscher Internisten e.V. stellt daher ausdrücklich fest: Er hat keinerlei Gespräche mit der Reisedienst Bartsch GmbH oder ähnlichen Unternehmen geführt noch steht er in Kooperation oder einem anders gearteten Zusammenarbeitsverhältnis mit dieser.

Der Herausgabe von Mitgliederdaten an kommerzielle Anbieter würde gegen Datenschutzbestimmungen wie gegen die Verschwiegenheits- und Sorgfaltpflicht des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern verstoßen. Die Vorgehens-

weise des Herrn Bartsch kann nach hiesiger Rechtsauffassung nur als unlauter bezeichnet werden und ist mithin nicht zu dulden.

Die Geschäftsführung hat bereits telefonisch mit der Reisedienst Bartsch GmbH Kontakt aufgenommen und auf Unterlassung der beschriebenen Vorgehensweise unter Androhung von weiteren juristischen Schritten bestanden.

Sollten BDI-Mitglieder mit derartigen Praktiken konfrontiert werden, bitten wir um Mitteilung an die Geschäftsstelle.